Nds. Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit

Die Änderung der Trinkwasserverordnung aus niedersächsischer Sicht

- Was gibt es Neues?
- Was müssen Laboratorien beachten?

11. Jahrestagung Trinkwasserringversuche Nordrhein-Westfalen – Niedersachsen

02. März 2010 in Osnabrück

Frank Raulf

Referat 401 – Öffentlicher Gesundheitsdienst, übertragbare Krankheiten, Umwelthygiene, medizinischer Zivil- und Katastrophenschutz

Das Referat 401 im Niedersächsischen Sozialministerium

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Organisationsplan

Ministerin
Mechthild Ross-Luttmann Tel.: 4040

Staatssekretärin
Dr. Christine Hawighorst

Abteilung 4
Gesundheit
Enno Gosling
Tel.: 4080
Vertretung: Cornelius Siewerin
Tel.: 2908

401 Öffentl. Gesundheitsdienst,
übertragbare Krankheiten,
Umwelthygiene,
med. Zivil- und
Katastrophenschutz
Cornelius Siewerin Tel.: 2908
Dr. Fabian Feil Tel.: 2912
Frank Raulf Tel.: 2913
Dr. Sibylle Zielke Tel.: 2915

Stand: 27.01.2010

Inhalt

1. Ziele, Anwendungsbereich und Definitionen der TrinkwV
2. Änderungen bei mikrobiologischen Anforderungen
3. Änderungen bei chemischen Anforderungen, Radioaktivität
4. Änderungen für Labore

Ziele aus der Begründung zum Referentenentwurf (BMG 24.07.2009)

- Klarstellungen
- Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
- genauere Anpassung an Vorgaben der EG-Richtlinie
- Änderung v. Regelungen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben
- Schließung v. Regelungslücken
- Änderungen mit Ziel der Entbürokratisierung

➔ **Steigerung der Praktikabilität**

Anwendungsbereich – § 2

- „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ wird (wieder) **Trinkwasser**

- § 2 Abs. 1 Nr. 4.: Ausschluss von „Wasser … in … an die Trinkwasserinstallation angeschlossenen Geräten“, z. B.
  - Zahnarztstühle
  - Trinkbrunnen, in denen das Wasser verändert wird

Definition Wasserversorgungsanlagen
WVA - § 3 Abs. 2

a) Zentrale Wasserwerke

b) Dezentrale kleine Wasserwerke

c) Kleinanlagen zur Eigenversorgung

d) Mobile Versorgungsanlagen

e) Ständige Wasserverteilung
- ehemals „Hausinstallation“

f) Zeitweise Wasserverteilung

Weitere neue Definitionen
§ 3 Nr.

4. Wasserversorgungsgebiet
   (bisher Anmerkung 1 der Anlage 4)
5. unverändert
6. unverändert
7. Rohwasser
8. Aufbereitungsstoffe
9. technischer Maßnahmewert
10. Gewerbliche Tätigkeit
11. Öffentliche Tätigkeit

Mikrobiologische Anforderungen (§ 5)

- ALT: Forderung nach Freiheit von Krankheitserregern entfällt (§ 4)
- NEU: **Minimierungsgebot für verunreinigende Mikroorganismen**:

  Konzentration so niedrig, wie nach
  - a. a. R. d. T.
  - mit vertretbarem Aufwand
  - unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls

  möglich ist.
- vgl. § 6: Minimierungsgebot bei chemischen Anforderungen

Mikrobiologische Anforderungen

Coliforme Bakterien:

- gestrichen in Anlage 1 (Mikrobiol. Parameter)
- eingefügt in Anlage 3 (Allg. **Indikatorparamter**)
- Grenzwert unverändert (0 / 100 ml)
- Angleichung an EG-Trinkwasserrichtlinie
- **Überschreitung**: Abhilfemaßnahmen;
  GA legt fest, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum Nichteinhaltung geduldet wird (§ 9 Abs. 5),
  alte „30-Tage-Frist“ entfällt.

Mikrobiologische Anforderungen

Legionellen (1)

- Welche Anlagen sind zu untersuchen?
  - Mobile Versorgungsanlagen und
  - Ständige Wasserverteilung (ehem. „Hausinstallation“)
  - Gewerbliche oder öffentliche Tätigkeit
  - (Warmwasser-)Großanlagen nach a.a.R.d.T.
    - Warmwasser-Installation > 400l oder
      > 3l zwischen Erwärmer u. Entnahmestelle
  - Anlagen, die Duschen oder Einrichtungen zur Vernebelung enthalten (Aerosolbildung).

Mikrobiologische Anforderungen

Legionellen (2)

- **Technischer Maßnahmewert:**
  - Anlage 3, Teil II: 100 KBE / 100 ml
  - Kein wissenschaftlich abgeleiteter Grenzwert, sondern
  - empirisch abgeleiteter Wert, der bei Beachtung der a.a.R.d.T. und Sorgfaltspflicht des Betreibers in der Regel nicht überschritten wird.
  - Untersuchung mindestens 1 mal jährlich; in mobilen Anlagen legt GA Untersuchungshäufigkeit fest
  - Bei Überschreitung: Überprüfung WVA, Ortsbesichtigung, Gefährdungsanalyse, Ausschluss vermeidbarer Gesundheitsgefährdungen, ggf. Abhilfemaßnahmen (Anordnung GA)
- **§ 3 Nr. 9 – § 9 Abs. 8 - § 14 Abs. 3**
  – Anlage 3 Teil II – Anlage 4 Teil II Buchst. b

Chemische Anforderungen

Uran

- Neu zu untersuchender Parameter
- Grenzwert: 0,01 mg / l (Anlage 2, Teil I, Nr. 15)
- UBA: lebenslang gesundheitlich duldbarer Höchstwert
- Aufgrund geogenen Ursprungs kann GA nach erfolgter Abklärung des Gefahrenpotentials entscheiden, ob Parameter im Wasserversorgungsgebiet im Rahmen der umfassenden (ehem. „periodischen“) Untersuchung weiter zu betrachten ist (Anlage 4, Teil I, Buchst. b)

Radioaktivität (1)

- Tritium-Aktivitätskonzentration: 100 Bq /l
- Gesamtrichtdosis: 0,1 mSv / Jahr
- **NEU**: Radon-222-Aktivitätskonzentration: 100 Bq / l

- **Richtwerte** (Indikatorparameter Anlage 3), Güterabwägung:
  - Gesundheitliche Nachteile
  - technische Machbarkeit u. Wirtschaftlichkeit v. Abhilfemaßnahme
- **Abgestuftes Messverfahren**:
  - Überblicksmessung, nur wenn Befund, dann
  - detaillierte Messung einzelner Radionuklide

Radioaktivität (2)

Begründung Bund – **BMU**:

- Schaffung bisher fehlender rechtsverbindlicher Vorgaben für Untersuchung und Überwachung
- BfS-Bericht (März 2009): „Strahlenexposition durch natürliche Radionuklide im Trinkwasser“
- EU-Richtlinienentwurf „Radioaktivität im Trinkwasser“ (April 2008)
- Umsetzung der „EU-Radonempfehlung“ (Dezember 2001) in nationales Recht

Radioaktivität (3)

Bedenken der **Länder**:

- BfS-Bericht Beitrag zu Fachdiskussion, aber keine ausreichende Begründung für Neuregelung
- Regelung geht über **geltendes** EU-Recht hinaus (1 : 1 Umsetzung den EU-Recht)
- Hoher analytischer Aufwand – Kosten?

Labore (Trinkwasseruntersuchungsstellen)

Verordnungsentwurf BMG Juli 2009:

Ersatzlose Streichung von Überprüfung und Listung durch „unabhängige Stelle“ nach § 15 Abs. 4 und 5 aufgrund EU-Dienstleistungsrichtlinie

?

vom Tisch

Labore (Trinkwasseruntersuchungsstellen)

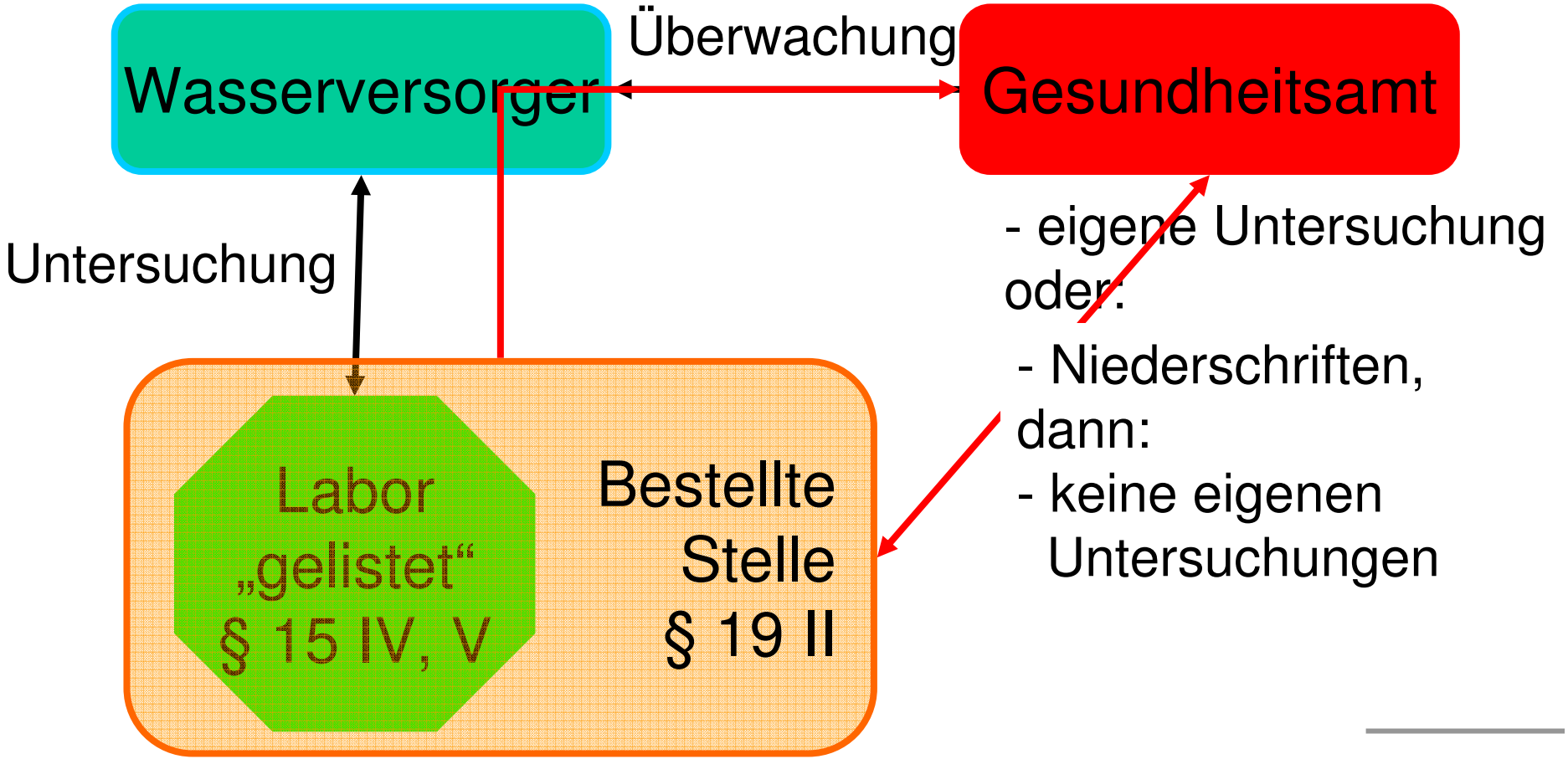

Labore (Trinkwasseruntersuchungsstellen)

Problem Interessenkollision:

- Labor (§ 15 Abs. 4) ist zivilrechtlich dem Wasserversorger verpflichtet
- Labor (§ 19 Abs. 2) ist dem Gesundheitsamt verpflichtet als „Verwaltungshelfer“ (hoheitliche Tätigkeit)

➔ **Länder plädieren für rechtliche Trennung zwischen Eigenüberwachung des Wasserversorgers und staatlicher Überwachung durch Gesundheitsamt**

Labore (Trinkwasseruntersuchungsstellen)

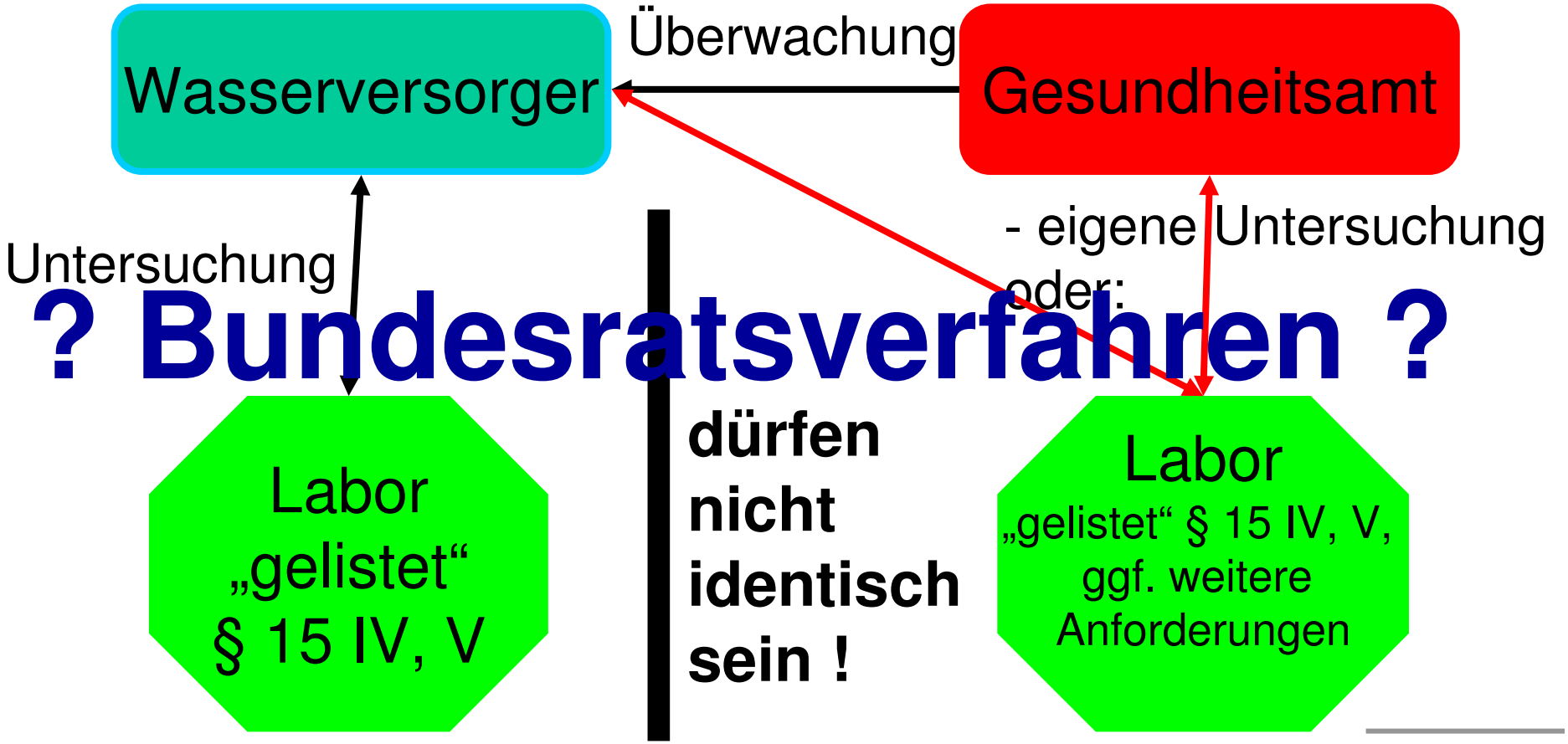

Unsicherheiten im weiteren Verfahren

- **Entwurf vom 24.07.2009**
  - BMG hat weitere Überarbeitung angekündigt, neuer Entwurf liegt bisher nicht vor
- **EU-Notifizierungsverfahren**
- **Bundesratsverfahren**
  - TrinkwV ist zustimmungspflichtig
  - einige Änderungen sind zwischen Bund und Ländern umstritten
  - 1 : 1 – Umsetzung von EU-Recht
- **EU arbeitet an Novellierung der TrinkwasserRl**

Herzlichen Dank

für Ihre

Aufmerksamkeit

„Wasserteam“ im Sozialministerium

Frank Raulf
Referent
☎ (0511) 120 – 2913
frank.raulf@ms.niedersachsen.de

Bernd Baier
Bearbeiter
☎ (0511) 120 – 2948
bernd.baier@ms.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium für Soziales
Frauen, Familie und Gesundheit
Postfach 141
30001 Hannover